



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Am Stadtholz 24, 33609 Bielefeld

Am Stadtholz 24
33609 Bielefeld

Tel. +49 (0) 911 943-36193
Fax +49 (0) 911 943-99 99533

bearbeitet von:
[redacted] 42C

service@bamf.bund.de

www.bamf.de

Zur Weiterleitung an die vollmachtgebende Person [redacted]

[redacted] Ihr Kostenbefreiungsantrag vom 07.01.2020

Personenkennziffer: [redacted]
Bielefeld, 27.01.2020

Sehr geehrte Frau [redacted]

auf Ihren Widerspruch gegen die Entscheidung des Antrags auf Befreiung vom Kostenbeitrags ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Das Antrags- und das Widerspruchsverfahren sind kostenfrei.

Gründe:

Sachverhalt:

Ihr Antrag vom 07.01.2020 auf Befreiung vom Kostenbeitrag zum Integrationskurs wurde mit Bescheid vom 14.01.2020 bewilligt.

Gegen diese Entscheidung legten Sie am 22.01.2020 Widerspruch ein, sofern die Kostenbefreiung nicht ab Beginn des Sprachkurses zum [redacted].09.2019 bewilligt wird.

Mit dem Hinweis auf die lange Bearbeitung des Antrages auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, wurde von Ihnen eine erneute Überprüfung der Kostenbefreiung zum [redacted].09.2019 erbeten. Als Grund gaben Sie an, dass die lange Bearbeitungszeit des Antrages auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II sich nicht zum Nachteil der Antragsstellerinn auswirken darf.

Dazu legten Sie einen aktuellen Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld II vor. Der Leistungsbescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld II wurde am [redacted] 12.2019 ausgestellt und für den Zeitraum vom 01.09.2019 bis [redacted] 20120 bewilligt.

Rechtslage:

Ihr Widerspruch ist zulässig.

Gegen die Entscheidung konnten Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt Widerspruch einlegen.

Ihr Widerspruch erfolgte frist- und formgerecht.

Der Widerspruch ist jedoch unbegründet.

§ 43 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Aufenthaltsgesetz) in Verbindung mit der Integrationskursverordnung (IntV) bildet die Rechtsgrundlage für die Befreiung vom Kurskostenbeitrag. Nach § 43 Abs. 3 Satz 4 AufenthG wird auch auf die Leistungsfähigkeit von unterhaltsverpflichteten Personen abgestellt.

Teilnahmeberechtigte müssen nach § 9 Abs. 1 Integrationskursverordnung (IntV) für die Teilnahme am Integrationskurs einen Kostenbeitrag in Höhe von 1,95 Euro pro Unterrichtsstunde leisten bzw. 1,55 Euro pro Unterrichtsstunde, wenn die Anmeldung beim Kursträger vor dem 01.07.2016 erfolgt ist.

Zur Zahlung ist danach auch derjenige verpflichtet, der dem Teilnahmeberechtigten zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet ist.

Gemäß §9 Abs. 2 befreit das Bundesamt Teilnahmeberechtigte auf Antrag von der Pflicht einen Kostenbeitrag zu leisten, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Die Voraussetzungen für eine Kostenbeitragsbefreiung nach § 9 Abs. 2 IntV sind der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt). Hierfür sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Darüber hinaus kann ein Teilnahmeberechtigter von der Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages befreit werden, wenn diese unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde. Solch ein persönlicher Härtefall liegt vor, wenn Sie sonstige Nachweise über das Vorliegen einer finanziellen Bedürftigkeit (z. B. Bescheid über Wohngeld, BAFöG, Kindergeldzuschlag, Bezüge nach Asylbewerberleistungsgesetz, Befreiung von Kita-Gebühren, Befreiung von GEZ-Gebühren, örtliches Sozialticket).

Sie konnten im Rahmen des laufenden Widerspruchsverfahrens dem Bundesamt nicht nachweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Ermessensentscheidung des Bundesamtes war gemäß §22 Nr.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausgeschlossen, da entsprechend dem §9 Abs. 2 (IntV) die Kostenbefreiung nur auf Antrag bewilligt werden kann. Der Antragseingang für die Kostenbefreiung erfolgte am 07.01.2020. Daher gilt die bewilligte Kostenbefreiung auch erst ab dem Termin 07.01.2020. Einer rückwirkenden Bewilligung der Kostenbefreiung zum Kursbeginn, wie von Ihnen gefordert, konnte daher aus den vorgenannten, rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Nach alledem war der Widerspruch zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24- 28
91522 Ansbach.

Maßgebend für den Fristablauf ist der Eingang der Klage beim Verwaltungsgericht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature area]